

Nutzungsordnung für das „Kulturhaus“ der Klostersgemeinde Wienhausen durch Dritte

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung der Räumlichkeiten im „Kulturhaus“ in 29342 Wienhausen, Mühlenstraße 5.

§ 2 Widmung

1. Das Kulturhaus dient dem Ausbau der kulturellen Infrastruktur der Klostersgemeinde Wienhausen. Es wird zur Verfügung gestellt, soweit es sich um Veranstaltungen und Projekte im Sinne von Kultur und Tourismus handelt.
2. Nutzungen außerhalb kulturtouristischer Angebote können in begründeten Fällen auf Antrag zugelassen werden.
3. Die im Einzelnen abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Kulturhauses richten sich nach bürgerlichem Recht und werden durch einen Bevollmächtigten der Klostersgemeinde Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen geschlossen.

§ 3 Benutzung

1. Die Klostersgemeinde Wienhausen stellt den Saal, den Mehrzweckraum im Obergeschoß, sowie die Küchen- und Toilettennutzung des Kulturhauses für kulturelle Veranstaltungen und Projekte zur Verfügung.
2. Die Benutzer des Kulturhauses haben dieses schonend und pfleglich zu behandeln und dessen Hausordnung zu beachten. Sie sind verpflichtet, verursachte oder von ihnen festgestellte Schäden unverzüglich der Klostersgemeinde Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen zu melden.
3. Innerhalb des Kulturhauses hat sich jeder Benutzer und Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
4. Die Besucher haben den Anordnungen der Beauftragten der Klostersgemeinde Wienhausen Folge zu leisten.
5. Beim Verlassen des Kulturhauses ist darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen verschlossen sind.

§ 4 Nutzungsentgelte

1. a) Künstler/Kultur Schaffende (ausschließlich Präsentation)
 - kostenfrei
- b) Künstler/Kultur Schaffende (Präsentation und Verkauf)
 - 5% des Nettoverkaufserlöses, mindestens jedoch die Betriebskostenpauschale
- c) Sonstige kulturelle Veranstaltungen (z.B. Lesungen etc.)
 - Kostenfrei

2. sonstige Nutzung

- Tagespauschale
- | | |
|------------------------------|----------|
| a) Saal | 100,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 70,00 € |
| b) Mehrzweckraum OG | 70,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 50,00 € |
| c) Saal und Mehrzweckraum OG | 150,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 100,00 € |

Bei häufig wiederkehrenden Veranstaltungen(regelmäßige Nutzung) kann das Nutzungsentgelt bis zur Hälfte der Tagespauschale reduziert werden.

3. Einmalige Betriebskostenpauschale (außer Künstler unter 1.a)

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) Saal | 30,00 € |
| b) Mehrzweckraum OG | 30,00 € |
| c) Saal und Mehrzweckraum OG | 50,00 € |

4. Kautions

- Für die Nutzung des Kulturhauses ist grundsätzlich eine Kautions in Höhe von 400,- € zu hinterlegen. Ausgenommen sind Künstler unter 1.a, sowie Interessenten die durch das Kloster Wienhausen oder das Hotel am Kloster (Lebenshilfe Celle) vermittelt werden.
- In weiteren, begründeten Einzelfällen kann auf die Kautions verzichtet werden.

§ 5 Abgegoltene Kosten

1. Mit der Betriebskostenpauschale sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Reinigung, Heizung, Energie, Wasser und Abwasser abgegolten.
2. Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Räumlichkeiten eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung wird ein Zusatzentgelt in Höhe der entstehenden Selbstkosten der Klostersgemeinde Wienhausen zuzüglich eines Verwaltungskostenaufwandes von 20 % der Selbstkosten erhoben.

§ 6 Anmeldeverfahren

1. Termine sind mit der Klostersgemeinde Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen zu vereinbaren. Dies kann auch unter www.kulturhaus-wienhausen.de oder per E-Mail an kulturhaus-wienhausen@flotwedel.de erfolgen.
2. Nach der Anmeldung wird schriftlich eine Vorausreservierung mitgeteilt. Der Anmeldende erhält gleichzeitig eine Nutzungsvereinbarung.
3. Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung bestätigt der Nutzer innerhalb von 14 Tagen verbindlich den vorreservierten Nutzungstermin. In Ausnahmefällen kann in Absprache eine Terminverlängerung gewährt werden.
4. Die Übergabe zur Nutzung und Abnahme nach Veranstaltungsende wird vom Beauftragten der Klostersgemeinde Wienhausen protokolliert.
5. Ein verbindlich vereinbarter Nutzungstermin kann rechtzeitig bis zu 1 Woche vor dem Termin bei der Klostersgemeinde Wienhausen storniert werden.

§ 7 Entstehung des Entgeltanspruches

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit der Zusendung der Nutzungsvereinbarung.
2. Bei rechtzeitiger Stornierung (§ 6 Nr. 5.) reduziert sich das Entgelt um die Hälfte und wird von der Kautions einbehalten.
3. Bei Stornierungen 2 Wochen vor dem Termin, wird kein Entgelt erhoben.

§ 8 Haftung

1. Die Benutzer haften der Klostersgemeinde Wienhausen für alle Schäden, die an den Anlagen, den Einrichtungsgegenständen oder den Gerätschaften während der Benutzung entstehen. Mängel und Beschädigungen an den Anlagen, Einrichtungsgegenständen oder Gerätschaften sowie die Vollständigkeit des Geschirrs sind im Protokoll zu vermerken.
2. Das Betreten und Benutzen des Kulturhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegen die Klostersgemeinde Wienhausen, die sich aus der Benutzung des Kulturhauses ergeben, sind ausgeschlossen. Für liegen gebliebene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.


§ 9 Zuwiderhandlungen

Personen, die gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung verstoßen, können aus dem Kulturhaus verwiesen und mit einem Hausverbot belegt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Nutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2012 in Kraft.

Klostergemeinde Wienhausen, 24.05.2012



Pohndorf
Gemeindedirektor



Pickel
Bürgermeister